

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld**

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 29.10.2001 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld beschlossen:

### I.

#### **Grundsätze für die Vergabe von Schul- und Internatsräumen**

##### **§ 1**

(1) Der Landkreis Eichsfeld überlässt Schul- und Internatsräume und deren Einrichtungsgegenstände zur Benutzung an Schulfremde, soweit dadurch nicht Belange der Schule und des Internats oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

Schulfremde im Sinne dieser Ordnung sind nicht die nach den Schulgesetzen zur Mitwirkung an der Gestaltung des Schulwesens bestimmten Institutionen, soweit sie Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Zuständigkeit wahrnehmen.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung von Schul- und Internatsräumen besteht nicht.

(3) Die Vergabe der kreiseigenen Schulsportanlagen regelt sich auf der Grundlage einer besonderen Benutzungsordnung.

##### **§ 2**

#### **Art der Benutzung**

(1) Die Schul- und Internatsräume können auf Antrag in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden, wenn die Überlassung bildungsfördernden, kulturellen, parteipolitischen, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.

(2) Die Bereitstellung von Fachkunderäumen und Sprachkabinetten ist nicht möglich.

(3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Räumen ausgeschlossen.

##### **§ 3**

#### **Benutzungszeit**

(1) Schul- und Internatsräume werden auf jederzeitigen Widerruf werktags nur bis 22.00 Uhr überlassen.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 22.00 Uhr erfolgt eine Überlassung nur, wenn die notwendigen Dienstkräfte zur Verfügung stehen.

(2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse seitens des Schulträgers zulassen.

(3) Wird eine Veranstaltung nicht an dem vorgesehenen Termin durchgeführt, ist das Schulverwaltungs- und Sportamt unverzüglich zu benachrichtigen.

##### **§ 4**

#### **Widerruf**

(1) Die Benutzungsberechtigung kann bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen diese Bestimmungen oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen widerrufen werden.

(2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule/des Internats oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.

## II.

### Benutzungsrichtlinien

#### § 5

##### **Beginn und Beendigung der Veranstaltungen**

(1) Der Antragsteller erhält erst grundsätzlich mit der Aushändigung einer schriftlichen Zustimmung das Recht zur Benutzung.

Die beantragten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.

Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers, sind dem Schulverwaltungs- und Sportamt anzugeben.

Der bereitgestellte Raum ist dem Veranstalter vor jeder Benutzung von einem Beauftragten der Schule zuzuweisen.

(2) Zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltungen werden die Räume eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet, soweit vom Veranstalter ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.

(3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Die Räume sind in ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen.

#### § 6

##### **Benutzung**

(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden. Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer geschäftsfähig ist.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt und mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Gebäude und Anlagen der Schule/des Internats, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden sind dem Beauftragten der Schule durch den verantwortlichen Leiter sofort mitzuteilen.

(4) Vorhandene Unterrichtsvorbereitungen (z.B. Aufzeichnungen an den Wandtafeln) dürfen nicht verändert werden.

(5) Lärm und jeder Unfug sind zu unterlassen. Das Schulgelände darf in der Regel nicht befahren werden. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf besonderer Zustimmung durch das Schulverwaltungs- und Sportamt. Gleiches gilt auch für die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln.

(6) Veranstaltungen, bei denen ist der gewerbliche Verkauf von Waren, das Aufsuchen und Sammeln von Warenbestellungen sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen und jede wirtschaftliche Werbung - gleichgültig, in welcher Form und durch wen sie erfolgt sind verboten.

(7) Das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen strengstens verboten.

(8) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.

(9) Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

#### § 7

##### **Hausrecht**

(1) Der Landkreis Eichsfeld übt als Schulträger das Hausrecht aus. Er wird dabei durch den Schul-/Internatsleiter vertreten.

(2) Dem Inhaber des Hausrechts ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Er ist berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

**III.**

**Haftung**

**§ 8**

**Haftung des Benutzers**

- (1) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten und in Außenanlagen verursacht werden, haftet der Veranstalter.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, derartige Schäden des Veranstalters beseitigen zu lassen. Der Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Landkreis von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

**IV.**

**Entgelte**

**§ 9**

**Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe dem Antragsteller mit der schriftlichen Zustimmung mitgeteilt wird.
- (2) Das Entgelt bemisst sich nach der Anlage (Mietpreistarif), die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) In besonderen Fällen kann das Entgelt durch den Landrat abweichend festgesetzt werden.

**§ 10**

**Fälligkeit**

Das Benutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung bzw. nach den im Mietvertrag festgelegten Fälligkeiten zu zahlen.

**V.**

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 04.10.1995 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 30. Oktober 2001

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat